

Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Höri

Beschluss 8. Dezember 2021
Inkrafttreten 1. Januar 2022

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Gegenstand der Verordnung.....	1
	Art. 2 Gebührenpflicht.....	1
	Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	1
	Art. 4 Bemessungsgrundlagen	1
	Art. 5 Gebührenreglement.....	1
	Art. 6 Gebührenermässigung und Gebührenerhöhung	1
	Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	2
	Art. 8 Gebührenverzicht und Gebührenstundung	2
	Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	2
	Art. 10 Kostenvorschuss und Vorauszahlung	2
	Art. 11 Rechnungsstellung und Gebührenverfügung.....	2
	Art. 12 Mehrwertsteuer	2
	Art. 13 Fälligkeit	2
	Art. 14 Verzugszins.....	2
	Art. 15 Mahnung und Betreuung	2
	Art. 16 Verjährung.....	3
II.	Die einzelnen Gebühren	3
	1. Allgemeine Verwaltung	3
	Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	3
	Art. 18 Gesuch um Informationszugang.....	3
	2. Bauwesen	3
	Art. 19 Grundlagen	3
	Art. 20 Gebührenbemessung	3
	Art. 21 Gebührenrahmen.....	3
	Art. 22 Gebührenreduktion	4
	Art. 23 Weitere Kosten und Gebühren	4
	Art. 24 Besondere Anwendungsfälle	4
	Art. 25 Planungen.....	5
	Art. 26 Natur- und Heimatschutz.....	5
	3. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen und Anlagen.....	5
	Art. 27 Vermietungen.....	5
	4. Bürgerrecht.....	5
	Art. 28 Schweizerinnen und Schweizer.....	5
	Art. 29 Ausländerinnen und Ausländer	5
	Art. 30 Gemeinsame Bestimmungen.....	5
	Art. 31 Zusätzliche Gebühren.....	5

5. Einwohnerdienste	5
Art. 32 Grundsatz	5
6. Feuerwehrwesen	6
Art. 33 Grundsatz	6
7. Finanzen und Steuern	6
Art. 34 Steuerausweise	6
8. Friedhof- und Bestattungswesen	6
Art. 35 Grundsatz	6
9. Nutzung öffentlichen Grundes.....	6
Art. 36 Parkgebühren.....	6
Art. 37 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	6
10. Polizeiwesen	6
Art. 38 Gastgewerbepatente	6
Art. 39 Hinausschieben der Schliessungsstunden	6
Art. 40 Abgaben auf gebrannte Wasser	7
Art. 41 Hunde	7
Art. 42 Waffenerwerbsscheine	7
Art. 43 Weitere polizeiliche Bewilligungen	7
11. Rechtspflege	7
Art. 44 Wiedererwägungsgesuche	7
Art. 45 Neubeurteilungen	7
Art. 46 Friedensrichter	7
12. Soziales	7
Art. 47 Bestätigung Sozialhilfebezug.....	7
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
Art. 48 Übergangsbestimmung.....	7
Art. 49 Inkrafttreten	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührenreglement zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührenreglement bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkret erbrachte Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührenreglement

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührenreglement fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührenreglement fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührenreglement die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Das Gebührenreglement wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung und Gebührenerhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührenreglement vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuernmitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und Gebührenstundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person nach Möglichkeit vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Art. 10 Kostenvorschuss und Vorauszahlung

Die Verwaltung kann in begründeten Fällen, insbesondere bei aussergewöhnlichem Aufwand, bei Wohnsitz im Ausland oder bei Zahlungsrückständen, einen angemessenen Vorschuss oder Vorauszahlung verlangen.

Art. 11 Rechnungsstellung und Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, kann eine anfechtbare Verfügung erlassen werden.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 12 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 13 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 14 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Die Anfechtung der Rechnung hemmt den Zinslauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Nach erfolgloser zweiter Mahnung erfolgt die Betreibung. Deren Kosten und Gebühren sind auch dann geschuldet, wenn die Forderung inzwischen beglichen wurde.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

1. Allgemeine Verwaltung

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

2. Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührenreglement.

Art. 20 Gebührenbemessung

Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a) Neu-, An- und Aufbauten: nach Wertvermehrung der Gebäudeversicherungssumme bzw. nach dem Wert gemäss Gebäudeversicherungsschätzung;
- b) Umbauten: nach baulicher Wertvermehrung der Gebäudeversicherungssumme;
- c) Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand;
- d) für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden;
- e) die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu Fr. 20'000.00.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen, wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen, können höchstens 100 % der Gebühr nach den Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach den Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen im Bauwesen höchstens Fr. 5'000.00.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.00.

⁸ Für die Vorprüfung von Baugesuchen wird eine Gebühr erhoben. Diese hat den Aufwand der Vorprüfung zu decken und kann angemessene Anteile der Gebühren gemäss Art. 21 enthalten.

⁹ Bei umfangreichen Bauvorhaben oder Projekten wird der Bauherrschaft eine Akontorechnung (Zahlungen vor Baubeginn) zugestellt. Nach Bauvollendung und Eingang der Schätzung der Gebäudeversicherung wird eine Schlussrechnung (Abrechnung des geleisteten Depositem) erstellt

Art. 22 Gebührenreduktion

¹ Der Gemeinderat kann im Gebührenreglement die Ermässigung der Gebühr vorsehen, sofern eine Vorprüfung durch die Baubehörde stattgefunden hat. Es steht ihm auch zu, ebenfalls im Gebührenreglement, eine anderweitige Gebührenreduktion aufgrund der Vorprüfung vorzusehen.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:

- a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um mindestens 50 %,
- b) Beurteilung von Abänderungsplänen
Reduktion um mindestens 50 %,
- c) einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren
Reduktion um mindestens 50 %,
- d) Behandlung von Vorentscheiden
Reduktion um 30 % - 50 %.

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall Fr. 300.00.

Art. 23 Weitere Kosten und Gebühren

Der Gemeinderat setzt im Gebührenreglement weitere Kosten und Gebühren fest welche nicht im Baubewilligungsverfahren inbegriffen sind.

- a) Bewilligung weiterer, insbesondere kantonaler Stellen
- b) zusätzliche Entscheide sowie durch die Bauherrschaft, den Projektverfasser oder sonstige, für das Bauvorhaben verantwortliche Dritte verursachte Zusatzkontrollen
- c) feuerpolizeiliche Bewilligungen und Kontrollen
- d) externe Fachgutachten, Prüfkosten durch Dritte
- e) Bewilligungen und Kontrollen von Feuerungs- und Tankanlagen
- f) Bewilligungen und Kontrollen von Aufzugsanlagen
- g) Bewilligungen und Kontrollen im Bereich baulicher Zivilschutz
- h) Baustellen-Umwelt-Controlling
- i) Aufwand des Vermessungsgeometers
- k) Parzellierungsbewilligungen
- l) Anschlussbewilligung, Einmass und Kontrollen von Werkleitungen
- m) Benutzung öffentlichem Grund
- n) Wiederherstellung von Schäden an Gemeindestrassen, Leitungen oder anderer öffentlichen Anlagen
- o) weitere nicht erwähnte, jedoch mit dem Baubewilligungsverfahren in Zusammenhang stehende Kosten.

Art. 24 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 25 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbehörden wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 26 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

3. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen und Anlagen

Art. 27 Vermietungen

Für die Benützung der kommunalen Einrichtungen und Anlagen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren sind im Gebührenreglement festgelegt.

4. Bürgerrecht

Art. 28 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt Fr. 250.00.

² Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt Fr. 100.00.

Art. 29 Ausländerinnen und Ausländer

Der Gemeinderat setzt die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer im Gebührenreglement fest, soweit nicht das kantonale Recht anwendbar ist.

Art. 30 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³ Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.

⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, wird keine Gebühr erhoben.

Art. 31 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprachtest und/oder Staatskundetest (Grundkenntnistest).

5. Einwohnerdienste

Art. 32 Grundsatz

¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument sowie bei Einzelbestellungen von Auszügen für Kinder Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Die Gebühren sind im Gebührenreglement festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

6. Feuerwehrwesen

Art. 33 Grundsatz

Die Gebühren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Gebührenreglement des Zweckverbands Feuerwehr Höri-Hochfelden.

7. Finanzen und Steuern

Art. 34 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen Fr. 30.00 und Fr. 300.00.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

8. Friedhof- und Bestattungswesen

Art. 35 Grundsatz

Die Gebühren für das Friedhof- und Bestattungswesen werden auf Basis der Reglemente und Verordnungen des Friedhof-Zweckverbandes Bülach erhoben, sofern nicht kantonales Recht anwendbar ist.

9. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 36 Parkgebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird in der Parkierungs- und Parkkartenverordnung näher umschrieben. Die Gebühren sind im Gebührenreglement festgelegt.

Art. 37 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

10. Polizeiwesen

Art. 38 Gastgewerbepatente

¹ Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten bis maximal Fr. 500.00.

² Gastwirtschaftspatente von Festwirtschaften sind für Vereine und Parteien aus Höri sowie gemeinnützige Organisationen kostenlos.

Art. 39 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren bis maximal Fr. 1'000.00 erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr bis maximal Fr. 1'000.00 erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal Fr. 2'000.00 erhoben werden.

Art. 40 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen Fr. 200.00 und Fr. 8'000.00 für vier Jahre.

Art. 41 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen gestützt auf das Hundegesetz jährlich eine Gebühr von Fr. 70.00 bis Fr. 200.00.

Art. 42 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 43 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Spielbewilligungen, Fahrbewilligungen etc. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

11. Rechtspflege

Art. 44 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass dieses Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal Fr. 750.00.

Art. 45 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt maximal Fr. 1'500.00.

Art. 46 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren.

12. Soziales

Art. 47 Bestätigung Sozialhilfebezug

Die Gebühren für Bestätigungen über einen allfälligen Sozialhilfebezug sowie weitere Bestätigungen sind im Gebührenreglement festgelegt.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 49 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2022 in Kraft. Widersprechende Gebührentarife bzw. Gebührenreglemente werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Gemeindeversammlung HÖRI

Der Gemeindepräsident: Roger Götz

Die Gemeindegeschreiberin: Karin Gautier